

**Elektronische Lohnsteuerkarte;  
Verschiebung des Starttermins auf den 01.01.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

erstmalig ab dem Kalenderjahr 2012 sollte die elektronische Lohnsteuerkarte das Verfahren rund um die papiergebundene Lohnsteuerkarte ersetzen. Aus entwicklungstechnischen Gründen musste die Einführung des neuen Verfahrens um 12 Monate verschoben werden. Nach derzeitigen Planungen steht das elektronische Abrufverfahren für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ab dem 1. November 2012 für das Kalenderjahr 2013 zur Verfügung.

Bis zum Start des neuen Verfahrens behalten die Lohnsteuerkarte 2010 sowie vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug 2011 bzw. 2012 und die darauf eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag, Religionsmerkmal, Faktor) weiterhin ihre Gültigkeit und sind durch Sie dem Lohnsteuerabzug 2012 für Ihre Arbeitnehmer zugrunde zu legen.

Einzelheiten zu den sich aus der Verschiebung des Starttermins ergebenden Konsequenzen für das Jahr 2012 sind in dem beigefügten Informationsblatt dargestellt.

In Ergänzung der durch die Finanzverwaltung veröffentlichten Presseinformationen bitte ich Sie, ihre Arbeitnehmer in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichem Gruß

Ihre Finanzverwaltung

## **Aktuelle Informationen zur elektronischen Lohnsteuerkarte**

### **Die elektronische Lohnsteuerkarte startet später**

Der für 2012 vorgesehene Start der elektronischen Lohnsteuerkarte wurde wegen unerwarteter technischer Probleme bundesweit um ein Jahr auf den 1. Januar 2013 verschoben.

### **Die Papierlohnsteuerkarte gilt länger**

Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung 2011 (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und Freibeträge) gelten bis zum Start des Verfahrens, also auch für das Jahr 2012, weiter. Bei einem Arbeitgeberwechsel muss der Arbeitnehmer - wie bisher auch - dem neuen Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. Ersatzbescheinigung 2011 aushändigen.

### **Was passiert, wenn sich nichts geändert hat?**

Haben sich gegenüber den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011 keine Änderungen ergeben, muss nichts weiter veranlasst werden. Der Arbeitgeber wird dann weiterhin auf Basis dieser Verhältnisse den Lohnsteuerabzug vornehmen. Ein Ermäßigungsantrag für das Jahr 2012 muss in diesem Fall nicht gestellt werden.

### **Was ist zu tun, wenn die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder der Ersatzbescheinigung 2011 für das Jahr 2012 nicht mehr zutreffend sind?**

#### Zu günstige Steuerklasse oder zu hohe Zahl der Kinderfreibeträge

Ist auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011 eine zu günstige Steuerklasse oder eine zu hohe Zahl der Kinderfreibeträge eingetragen, muss der Arbeitnehmer diese beim Finanzamt ändern lassen. Er erhält dort auf Antrag eine neue Ersatzbescheinigung oder einen Ausdruck der geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale und legt diese seinem Arbeitgeber als Grundlage für den Lohnsteuerabzug vor.

#### Freibetrag zu hoch

Ist der bislang geltende Freibetrag zu hoch - z.B. wenn im Jahr 2012 Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte entfallen - kann es im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2012 zu einer Nachzahlung kommen. Um dies zu vermeiden, sollten Änderungen der persönlichen Verhältnisse dem Finanzamt mitgeteilt und dem Arbeitgeber eine vom Finanzamt ausgestellte Ersatzbescheinigung mit den neu gültigen Freibeträgen vorgelegt werden.

### Änderungen sind im Informationsschreiben schon berücksichtigt

Sofern die Änderungen bereits auf dem im Herbst 2011 versandten Informationsschreiben des Finanzamts über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug (ELStAM) ab 01.01.2012 enthalten und korrekt sind, kann dieses Schreiben dem Arbeitgeber des ersten Dienstverhältnisses vorgelegt werden. Eine Bescheinigung des Finanzamtes ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

### Änderungen sind im Informationsschreiben nicht berücksichtigt oder neuer Freibetrag

Stimmen die Angaben im vorgenannten Informationsschreiben nicht oder soll ab 2012 ein neuer Freibetrag berücksichtigt werden, ist die Änderung der Angaben bzw. der neue Freibetrag im Finanzamt zu beantragen. Gleiches gilt, wenn Steuerklassen oder Kinderfreibeträge zugunsten des Arbeitnehmers geändert werden sollen. Die Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010/der Ersatzbescheinigung 2011 ist hierfür nicht erforderlich. Vom Finanzamt wird dann eine entsprechende "Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2012" (Ersatzbescheinigung 2012) mit allen für den Arbeitnehmer für 2012 gültigen ELStAM (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und ggf. Freibeträge) ausgestellt. Die darin enthaltenen Lohnsteuerabzugsmerkmale ersetzen die in der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011 enthaltenen Daten und sind deshalb dem Lohnsteuerabzug zugrunde zu legen.

### **Berufseinsteiger**

Für alle Berufseinsteiger stellt das Finanzamt bis zum Start des elektronischen Verfahrens - wie bisher - auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus. Diese ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

### **Ausbildungsbeginn in 2012:**

Die Vereinfachungsregelung für Auszubildende gilt auch im Kalenderjahr 2012. Das bedeutet: Ledige Auszubildende, die im Kalenderjahr 2012 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen, benötigen keine Ersatzbescheinigung. Der Ausbildungsbetrieb kann die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I berechnen, wenn der Auszubildende seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Für Auszubildende, für die im Jahr 2011 die Vereinfachungsregelung bereits angewandt wurde, gilt diese weiterhin.

### **Wechsel des Arbeitgebers**

Wechselt der Arbeitnehmer im Übergangszeitraum 2012 seinen Arbeitgeber, hat er sich die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Ersatzbescheinigung 2011 sowie eine ggf. vom Finanzamt ausgestellte amtliche Bescheinigung vom bisherigen Arbeitgeber aushändigen zu lassen und dem neuen Arbeitgeber vorzulegen.